



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 13/2025

Freitag, den 19.12.2025

Grußwort des Herrn Landrat Bernd Siblinger zu Weihnachten und zum Jahreswechsel Seite 168

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf;
Taxitarifverordnung Seite 171

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Deggendorf über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Deggendorf Seite 178

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell Seite 188

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell Seite 190

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell Seite 192

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Seite 194

Übungen der Bundeswehr;
Manövermeldung in der Zeit von
02.02.2026 / 06:30 Uhr bis 02.02.2026 / 17:00 Uhr Seite 196

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren Seite 198

Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

in wenigen Tagen geht das Kalender- und Arbeitsjahr 2025 zu Ende.

Wir alle ziehen Bilanz, was die vergangenen 365 Tage mit sich brachten.

Ich hoffe und wünsche Ihnen, dass Ihre persönliche Bilanz sehr positiv ausfällt.

Dies kann ich auch für den Landkreis Deggendorf bescheinigen. Die rund 600 Beschäftigten im Landratsamt mit Außenstellen incl. Kreisbauhof erfüllten wieder zuverlässig und engagiert ihren Dienstleistungsauftrag - von der Kfz-Zulassung bis hin zur Gewährung von Wohngeld. Dabei kämpften wir – wie so viele bei uns im Land – mit den Hürden der anwachsenden Bürokratie und dem dadurch steigenden Personalbedarf.

Mit dem Bezug einer neuen Außenstelle konnte die Raumnot im Landratsamts-Hauptgebäude beseitigt werden. Denn das Bauamt und das Referat Umwelt- und Naturschutz bezog das sanierte Teilgebäude des ehemaligen Landwirtschaftsamtes in der Graflinger Straße. Dadurch sind die Container-Arbeitsplätze am Landratsamts-Grundstück nicht mehr notwendig.

Im kreiseigenen Hoch- und Tiefbau wurde erneut viel vorangebracht: So fand die Einweihung der kaufmännischen Berufsschule mit Wirtschaftsschule im Sommer statt. Der Neubau der 6fach-Turnhalle am Deggendorfer Schulzentrum ist beinahe fertig und wird im Februar 2026 eingeweiht.

Fertig geworden sind auch die neuen Brückenbauwerke an der DEG 3 bei Egg und an der DEG 13 bei Wischlburg.

Finanzielles Sorgenkind ist weiterhin das Donau-Isar-Klinikum. Zwar konnte durch viele interne Maßnahmen und moderne Steuerungsprojekte das Defizit geringer gehalten werden als befürchtet. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen lassen jedoch die Einnahme-Ausgaben-Schwere immer weiter auseinander gehen. Hier weiß sich das DIK in guter Gesellschaft mit fast allen Kliniken im Land, aber dies ist leider nur ein schwacher Trost. Mit Amelie Becher hat das DIK eine neue Vorständin, die in diese herausfordernde Führungsaufgabe bereits das Kalenderjahr 2025 über hineinwachsen konnte. Ich freue mich sehr, dass das DIK viele Menschen als hochqualifiziertes Krankenhaus vor Ort schätzen und nutzen. Hohe Reputation genießt unsere neue Chefarztriage, die sich mit besonderem Engagement und Know how für die Patientinnen und Patienten einsetzt und dem DIK zusätzliches Renommee bringt. In Summe gibt es im DIK jährlich weit über 100.000 Behandlungen, die vielen Kranken Heilung bzw. Linderung bringt.

Ein großer Lichtblick war 2025 der Planfeststellungsbeschluss und die Aussicht auf den baldigen Baubeginn für den 6spurigen Ausbau auf der A 3 zwischen Deggendorf und Hengersberg.

Das Jahr 2025 endet bei vielen Menschen in unserem Land mit gemischten Gefühlen bis hin zu ernststen Sorgen. Wir erleben derzeit die längste Wirtschaftskrise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und blicken auf viele strukturelle Herausforderungen. Dazu gehören beispielsweise die dringlichen Reformen bei der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rente. Ebenso sind die hohen Energiekosten, die sinkende Produktivität im Land oder die in die Jahre gekommene Infrastruktur Herausforderungen. Das alles schmälert Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Gleichzeitig wächst die Konkurrenz der Big Player in Asien und in den Vereinigten Staaten.

Zusätzlich erschrecken wir über die wachsende Gewaltbereitschaft und einen zunehmenden rauerer Ton im öffentlichen Leben. Tief betroffen war ich zusammen mit vielen anderen Menschen über die massive Bedrohungslage, die der Dingolfings Bürgermeister ausgesetzt war, so dass er mit sofortiger Wirkung zurücktrat.

Am 8. März 2026 ist Kommunalwahl und es stellen sich wieder viele Ehrenamtliche für die Mandate als Bürgermeister/-in, Stadt-, Marktgemeinde-, und Gemeinderat/in zur Verfügung.

Sie sind bereit sich in den Dienst für uns alle nehmen zu lassen. Wertschätzen wir diese Bereitschaft wieder stärker und unterstützen wir fair und engagiert den politischen Diskurs als unverzichtbaren Teil eines demokratischen Gemeinwesens.

Abschließend danke ich allen, die sich ehrenamtlich in vielfältiger Weise einbringen. Sie helfen im Stillen und aus humanitären Gründen. Sie tragen bei, unsere Gesellschaft mit ihrem Beitrag „rund laufen lassen.“ Sie alle sind ein großer Schatz!

Für die kommenden weihnachtlichen Festtage wünsche ich Ihnen frohe, besinnliche und erfüllte Stunden mit Ihren Lieben sowie für 2026 ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr!

Alles Gute – beste Grüße

Ihr

gez.

Bernd Sibler

L a n d r a t

**Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
im Landkreis Deggendorf**

Taxitarifverordnung

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2024 (BGBI. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis
 - von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten **4,90 €**
 - von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten **6,90 €**

(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)
- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
- c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4
- e) Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt je Kilometer **2,70**
 €
 (0,20 € je 74,07 m)

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone 1 oder in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe I
in Zone I	Tarifstufe II
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone I	Tarifstufe II

(3) Zeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 18 s (= 14,81 km/h). **40,00 €/h**

(4) Zuschläge

Anforderung eines Großraumtaxis (mehr als 6 Fahrgäste) **7,00 €**

(5) Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten) **5,10 €**

In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten) **7,10 €**

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis in Höhe von 5,10/7,10 €).

§ 2a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Landkreises Deggendorf sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen findet die Regelung des § 2 Abs. 3 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.
- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 4 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

- (7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
- a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
 - b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
 - c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
 - d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
 - e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
 - f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 **Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 und § 2a festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Ein Taxi mit nicht funktionsfähigem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) darf nicht zur Personenbeförderung in Betrieb genommen werden.
- (3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 € je Minute zu berechnen. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss zu Betriebszeiten stets ein angemessenes Wechselgeld, mindestens jedoch 100,00 € mitführen. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese – unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen – unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, notwendiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck an der Wohnung abzuholen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Verunreinigung des Fahrzeuges

Der Fahrgast hat dem Taxi-Unternehmer die Kosten der erforderlichen Verunreinigungen oder Beschädigungen zu ersetzen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2, § 2a oder § 4 der VO festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 der VO den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 2 eine Beförderung mit dysfunktionalem Taxameter durchführt,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 der VO Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 der VO auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 der VO der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 der VO nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.02.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 03.09.2024, Inkrafttreten: 01.11.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 09/2024 vom 19.09.2024) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 03.09.2024 (Inkrafttreten: 01.11.2024).

Deggendorf, 08.12.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

**Allgemeine Vorschrift des Landkreises Deggendorf
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des
Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe
vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Deggendorf**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Deggendorf als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum mehr weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frähabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Ausbildungshilfen) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Ausbildungshilfen weiter gewährt. Unter anderem auch für diesen Zweck wurde zuletzt die *„Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Deggendorf über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstattarif und Nachfolge § 45a PBefG“* erlassen. Nach dem 01.01.2025 wieder erteilte Genehmigungen fallen jedoch aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für diese Linien werden neu verteilt.

Die Kriterien für die Neuverteilung sind zwar bekannt, allerdings ist die Entwicklung des Gesamtfördertopfes und die genaue Verteilung auf die einzelnen Aufgabenträger in Bayern nicht vorhersehbar. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen. Die bisherigen Prognosen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zeigen jedoch einen deutlichen Rückgang der Hilfen für Ausbildungsverkehre für den Landkreis Deggendorf auf.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutenden Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Deggendorf, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden.

Ab dem 01.01.2026 sind die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG für Verkehre in der Bestandssicherung nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift des Landkreises Deggendorf über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstattarif und Nachfolge § 45a PBefG. Die Ausbildungshilfen für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher ebenfalls in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Der Landkreis nimmt davon Abstand, die auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis zu bündeln und EU-weit auszuschreiben. Eine Wettbewerbsintensität ist nicht gegeben.

Der Landkreis hat sich daher dazu entschlossen, für aus der Bestandssicherung bei den Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express) steht fest, dass der Landkreis aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, sämtliche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Gestritten werden kann dann nur noch über die Höhe des angemessenen Gewinns. Wenn der Freistaat Bayern die Ausbildungshilfen für wiedererteilte Verkehre an den Landkreis kürzt, darf der Landkreis die Ausbildungshilfen für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV im Landkreis Deggendorf (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Landkreis gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Verlängerung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende seit dem 01.01.225 aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

- 6149 Gneisting, Abzw. – Deggendorf
- 6139 Osterhofen – Thundorf – Plattling
- 6156 Schöllnstein – Deggendorf
- 7630 (Arnstorf) – Osterhofen/Altenmarkt
- 7631 Eichendorf – Gergweis – Deggendorf
- 7632 Herblfing – Osterhofen – Niederalteich
- 7633 Oberpörling – Osterhofen – Arbing – Niederalteich
- 7634 Tabertshausen – Thundorf – Osterhofen – Niederalteich
- 7635 Osterhofen/Altenmarkt – Arbing – Künzing – Vilshofen
- 7636 Forsthart – Künzing – Arbing – Osterhofen/Altenmarkt
- 7639 Eichendorf – Göttersdorf – Künzing – Vilshofen

(2) Derzeit wird dieses Gebiet weiterhin durch die folgenden, noch im Bestandsschutz stehenden Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

- 4022 Plattling – Stephansposching
- 4023 Ringkofen – Plattling
- 4024 Haunersdorf – Plattling
- 4112 Schwarzach – Deggendorf
- 4113 Böbrach – Bernried – Innenstetten – Metten – Deggendorf
- 4116 Deggendorf – Bischofsmais – Habischried/Zell – Kirchberg
- 4117 Metten – Deggendorf

4120 Freundorf/Grattersdorf – Deggendorf
4122 Kralling – Ölberg – Riggerding – Schöllnach
4123 Ramperting – Außernzell – Schöllnach
4126 Reith – Deggendorf
4127 Kaußing – Deggendorf
4129 Deggendorf – Greising – Rohrmünz
4136 Lindenau – Achslach – Leithen – Deggendorf
4142 (Viechtach – Teisnach –) Gotteszell – Grafling – Deggendorf
4154 Hirschberg – Deggendorf
4156 Hengersberg/Schöllnstein – Schöllnach
4160 Daxstein – Riggerding – Schöllnach
4161 Kneisting – Eging – Garham – Schöllnach
4162 Wulreiching – Sondorf – Grattersdorf – Schöllnach
4163 Frohnstetten – Schaufling – Auerbach – Schöllnach
4164 Hasling – Ranfels – Zenting – Schöllnach
6139 Osterhofen – Thundorf – Plattling
6142 Deggendorf – Eging
6143 Zenting – Schöllnach – Deggendorf
6144 Deggendorf – Natternberg – Rettenbach – Mainkofen – Pankofen – Plattling
6145 Rottenmann – Stephansposching – Deggendorf
6146 Deggendorf – Hengersberg – Osterhofen
6147 (Passau – Vilshofen/Ndb-Seehof), Abzw. Leithen – Deggendorf
6152 (Landau (Isar) – Eichendorf) – Plattling
6153 Eichendorf – Wallerfing – Niederpörling – Plattling – Deggendorf
6154 Obergessenbach – Oberpörling – Plattling – Deggendorf
6155 Eging – Niederalteich – Deggendorf

6156 Schöllnstein – Deggendorf
6157 Simmetsreuth – Deggendorf
6159 Sondorf/Kirchberg – Lalling – Hengersberg – Deggendorf
7591 Ottmaring – Raffelsdorf – Aholming – Plattling – Deggendorf
7592 Irlbach – Loh – Stephansposching – Plattling
7593 Metten – Plattling
7637 Hofkirchen – Niederalteich – Osterhofen/Altenmarkt
7638 Plattling – Deggendorf – Niederalteich
7640 Plattling – Deggendorf

- (3) Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchstarif im Gebiet des Landkreises durch Herausfallen aus dem Bestandsschutz verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des benachbarten Aufgabenträgers erbrachten Beförderungsleistungen, sofern dies zwischen den zuständigen Aufgabenträgern vereinbart wurde. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Listen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung fortzuschreiben.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG (Bestandsschutz).
- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.

- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Ausbildungshilfen bei einem aus dem Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehr gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese in bisheriger Höhe gem. den Absätzen 1 und 2 ausgeglichen.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Aufgabenträger in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 7 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Deggendorf, den 12.12.2025

gez.

Bernd Sibler

Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZAW Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2024 fest. Der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 3.082.285,45 € sowie der kumulierte Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 820.525,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30 Juni 2025
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 04.12.2025

ZAW Donau-Wald

gez.

Raimund Kneidinger
Verbandsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des AKU Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2024 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 6.760,60 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts - AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30. Juni 2025
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 04.12.2025

AKU Donau-Wald

gez.

Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU für das Geschäftsjahr 2024 fest und der Jahresgewinn in Höhe von 63.658,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kittl & Partner GmbH, Deggendorf, hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BBG Donau-Wald KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Deggendorf, 30. Juni 2025
Dr. Kittl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 04.12.2025

BBG Donau-Wald KU

gez.

Raimund Kneidinger
Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2024 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 810.633,87 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2024 ge-prüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Be-achtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt ins-gesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandun-gen.

München, 27.08.2025
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2024 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 04.12.2025

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

Orientierungsübung für EKV

Zeit:

02.02.2026 / 06:30 Uhr bis 02.02.2026 / 17:00 Uhr

Übungsraum:

Woltersried LK SR-Bogen

Gotteszell LK SR-Bogen

Bogen LK SR-Bogen

Schwerpunkte der Übung:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kfz und zu Fuß

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gesamtstärke der Truppe:

6 Soldaten, 1 Fahrzeuge, 1 Radfahrzeuge

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Verwendung von Munition:

Kein Einsatz von Manövermunition außerhalb StOÜbPI vorgesehen.

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Die 3./PzPiBtl 4 führt eine Ausbildung im Orientieren im Gelände für die Vorbereitung der Einzelkämpferausbildung durch. Dabei wird im schweren Gelände durch einen Wald zu Fuß marschiert und Mithilfe von Kartenausschnitten orientiert.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 17.12.2025
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782801645

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.12.2025

gez.

Sparkasse Deggendorf